

Bekanntmachung

der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. S. 122) wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	€
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	133,--
1.1.2	Zweifamilienhaus	131,--
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	132,--
1.2.2	Wohnheime	157,--
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	140,--
3.	Schulen	178,--
4.	Kindergärten	171,--
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	150,--
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	151,--
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	195,--
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	160,--
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	138,--
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	131,--
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	82,--
10.	Hallenbäder	157,--
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	113,--
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	88,--
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	122,--
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	80,--
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	133,--
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	144,--
12.4	Tiefgaragen	188,--
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	126,--
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	96,--

13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	69,--
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	99,--
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	88,--
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	52,--
15.2	Gewächshäuser	12,--
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	122,--

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2014. Die Bekanntmachung vom 26. Juli 2013 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. August 2014

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung

VI 3-2 - 064-a-04-01

Im Auftrag

Allgeier